

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (56) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(56)

Allgemeinverfügung

der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 2; 28 a; 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 27.04.2021 und ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 17.05.2021.

Für das Gebiet der Stadt Düren gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren (Stand: 20.11.2020) wird angeordnet:

1. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit; Verzehr von Speisen/Getränken

a) Im Umkreis von 10 Metern vor geöffneten Einzelhandelsgeschäften und auf deren Parkplätze, auf Spielplätzen sowie im Umkreis von 10 Metern um Bushaltestellen gilt eine medizinische Maskenpflicht. Geöffnet i.S. dieser Allgemeinverfügung sind Einzelhandelsgeschäfte bereits dann, wenn sie click & collect anbieten.

§ 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.

b) Beim Verzehr von Speisen und Getränken darf die Maske kurzfristig abgenommen werden. Es darf beim Verzehr aber nicht gegessen werden.

Hiervon ausgenommen sind Kinder, die von der Maskenpflicht befreit sind.

Dabei muss nach der CoronaSchVO zusätzlich ein 50 Meter Abstand zum Geschäft eingehalten werden, bei dem die Speisen und Getränke erworben wurden.

c) Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

2. Trauungen

Bei Trauungen darf die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumlichkeiten eine Person pro 20 Quadratmeter nicht übersteigen.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei jeweils nicht mit.

Die Teilnehmer haben jederzeit, auch bei Zeremonie unter freiem Himmel eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt nicht für das Brautpaar selber. § 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

3. Grillverbot in Parks und Grünflächen; Schließung der Sportanlagen

a) In öffentlichen Parks und Grünflächen in unmittelbarer Nähe von Parks und Grünanlagen gilt ein Grillverbot. Das Grillverbot gilt auch für die in § 10 Absatz 6 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Düren genannten Bereiche und Anlagen.

Menschen dürfen sich in öffentlichen Parks und Grünflächen aufhalten, so lange die Personenhöchstzahl nach Ziffer 1 nicht überschritten wird und der Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zueinander jederzeit eingehalten wird.

b) Sportanlagen (z.B. Bolzplätze, Fitnessgeräte) in öffentlichen Parks und auf Grünanlagen sind gesperrt.

4. Spielplätze: Sperrung und Verzeherverbot

Spielplätze dürfen ab 19:00 Uhr nicht mehr betreten werden.

Es gilt ganztägig ein Verbot zum Verzehr von Speisen; hiervon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

5. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

6. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen

(VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise: Bitte beachten Sie auch die übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Weitergehende Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gehen den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO des Landes vor!

Rechtsgrundlagen:

§§ 28, 28a, 16 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung – IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23.04. 2021 in der ab dem 24.04.2021 gültigen Fassung
§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden ("long covid") zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen.

Die Intensivbettenbelegung mit Covid-19-Patienten hat sich im Kreis Düren zuletzt mehr als verdoppelt, sodass derzeit die Intensitätsstufe III (höchste Warnstufe i.S.d. RKI Stufenkonzepts) erreicht wurde. Ein fortwährender Zulauf, auch auf den peripheren Stationen, ist zu erwarten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die sich ausbreitenden Virusmutationen aus Großbritannien (B.1.1.7), Südafrika (B.1.351), Brasilien und Co. führen zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Das bedeutet, dass selbst bei einer Stagnation der Fallzahlen bei Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen ein exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu erwarten ist. Inzwischen macht die Variante B.1.1.7 den überwiegenden Teil der Infektionen aus (> 75 %) und befällt zunehmend ganze Familien bzw. Hausstände. Auch die südafrikanische Variante (B.1.351) wurde nun im Kreisgebiet entdeckt.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Im Kreisgebiet verteilen sich die aktiven Fälle schwerpunktmäßig auf die Stadt Düren. In der **Stadt Düren** liegt die Inzidenz derzeit (**Stand: 26.04.21**) bei rund **227**.

Daher ist es erforderlich, dass **lokal** weitere Maßnahmen getroffen werden.

Die Stadt Düren ordnet gemäß §§ 28, 28 a, 16 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 CoronaSchVO NRW vom 23.04.2021 daher nun im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Stadt Düren die weiteren Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz an.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen. Die Auswahl der Maßnahmen wurde auf die Bereiche begrenzt, die typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Zu Ziffer 1. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit; Verzehr von Speisen/Getränken

Die generelle Maskenpflicht kann konkretisiert werden: Im Umkreis von 10 Metern vor geöffneten Einzelhandelsgeschäften und auf deren Parkplätzen, auf Spielplätzen sowie im Umkreis von 10 Metern um Bushaltestellen gilt eine medizinische Maskenpflicht. Dort ist erfahrungsgemäß die Gefahr der Unterschreitung

des Mindestabstands jederzeit möglich. Ebenso kommt es zu nicht wenigen zufälligen Begegnungen, die zum Verweilen und zu Gesprächen "face to face" führen. Durch die Anforderung zum Tragen einer medizinischen Maske, kann in solchen Situationen das Ansteckungsrisiko minimiert werden.

In anderen Bereichen der Stadt gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 3 CoronaSchVO.

§ 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.

b) Damit die Maskenpflicht nicht durch einen bewusst besonders langdauernden Verzehr von Speisen und Getränken ausgehebelt wird, darf beim Verzehr nicht gegangen werden.

c) Die Verpflichtung für alle Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen reduziert ebenfalls das Ansteckungsrisiko. Gerade an Schulen treffen zu Stoßzeiten sehr viele Personen aufeinander. Regelmäßige Kontrollen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Abstände oft missachtet werden.

Zu Ziffer 2. Trauungen

Eine Reduzierung der gleichzeitig erlaubten anwesenden Teilnehmer bei Trauungen reduziert das Infektionsrisiko und ist daher, gemeinsam mit der Maskenpflicht ein wichtiger Baustein zum Absenken der Inzidenz.

Zu Ziffer 3. Grillverbot in Parks, Grünflächen, Schließung der Sportanlagen

Ein Grillverbot verhindert ein längerfristiges Verweilen ohne Not an Orten, die von vielen Menschen in der Freizeit aufgesucht werden. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei schönem Wetter zu dichtem Gedränge und somit in der Regel zu vielen ungewollten Kontakten ohne Maske bzw. Schutz. Das Verbot reduziert somit die Gefahr von solchen ungewollten Kontakten und schützt somit auch vor Ansteckungen. Es wiegt dabei deutlich weniger schwer, als ein generelles Verweilverbot oder eine Schließung der Parks.

Menschen dürfen sich in öffentlichen Parks und Grünflächen aufhalten, so lange die Personenhöchstzahl nach § 28 b Absatz 1 Nr. 1 IfSG nicht überschritten wird und der Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zueinander jederzeit eingehalten wird.

Darüber ist die Sperrung der Sportanlagen notwendig, da trotz Kontrollen nicht verhindert werden konnte, dass sich immer wieder Ansammlungen vor den Fitnessgeräten und vor und auf den Bolzplätzen und anderen Sportanlagen bildeten.

Zu Ziffer 4. Spielplätze

Spielplätze dürfen ab 19:00 Uhr nicht mehr betreten werden. Das verhindert, dass sich vornehmlich Jugendliche und junge Erwachsene dort treffen. Kinder sind zu dieser Zeit regelmäßig nicht mehr auf körperliche Bewegung auf Spielplätzen angewiesen.

Das ganztägige Verbot zum Verzehr von Speisen ist notwendig, da es zu zahlreichen Picknicks oder Kindergeburtstagsfeiern gekommen ist, die zu unzulässigen Kontakten führten. Durch das Verbot kann die Attraktivität von solchen Zusammenkünften gesenkt werden und somit mögliche Infektionen reduziert werden.

Zu Ziffer 6. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 7. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Düren, den 26.04.2021

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 26.04.2021

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.